



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0032 - 0036, DOK 475/017-LSG

**Ablehnung von Eltenrentengewährung (§ 596 RVO) - Urteil des LSG NW vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83**

Ablehnung von Eltenrentengewährung (§ 596 RVO);

hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83 - (gegen dieses Urteil ist beim BSG unter dem Az.: 9b BU 206/84 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.08.1984 - L 5 U 19/83 - die Gewährung von Elternrente (§ 596 RVO) abgelehnt, weil den Klägern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem durch Arbeitsunfall verstorbenen Sohn im Unfallzeitpunkt nicht zustand und auch nach der mutmaßlichen Entwicklung in der Folgezeit nicht zugestanden hätte. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Die Unterhaltsbedürftigkeit richtet sich gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen. Der Kläger ist während seines Erwerbslebens überwiegend als Bergmann und Nebenerwerbslandwirt tätig gewesen. Im Zeitpunkt des Todes seines Sohnes war er bereits aus dem vollen Erwerbsleben ausgeschieden und bezog Knappschaftsrente wegen Berufunfähigkeit. Dies kann bei der Bestimmung seines Unterhaltsbedarfs nicht unberücksichtigt bleiben. Der aus dem vollen Erwerbsleben ausgeschiedene Rentner muß sich vielmehr in seiner Lebensführung in stärkerer Weise beschränken, als es der voll Erwerbstätige tun muß, für den zudem zusätzliche Aufwendungen zur Erzielung von Arbeitsverdienst entstehen. Es muß bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs unberücksichtigt bleiben, daß die Kläger noch unterhaltsberechtignte Kinder hatten. Nach bürgerlichem Recht sind Geschwister untereinander nicht unterhaltsberechtignt. Der Unterhaltsbedarf der Eltern ist daher nur an ihren eigenen Bedürfnissen zu messen, nicht aber an denen der übrigen Kinder."